

AZ: 51/Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0667/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Anerkennung der Graf-Recke-
Kindertagesstätten gGmbH als Träger
der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB
VIII**

A n t r a g :

Die Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH wird gemäß § 75 SGB VIII und § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

ISEK:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Diese Drucksache wurde unter der Nummer 0416/2018/DS am 22. Oktober 2019 im Jugendhilfeausschuss beraten.

Das Sozialgesetzbuch – Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Landesrichtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 – VII 322 [Amtsbl. Schl. Holst. 2009, S. 1451]) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Dies gilt entsprechend für den Fachdienst Frühkindliche Bildung, der ebenfalls die Verwaltung des Jugendamtes wahrnimmt.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Die Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH hat am 28.08.2019 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Zur Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH:

Seit 2004 betreibt die Graf Recke Stiftung Kindertagesstätten. Zum 01.08.2012 wurde die Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH gegründet in Folge einer notwendigen Übertragung des Betreibergeschäftes der beiden Tageseinrichtungen für Kinder in Düsseldorf von der Graf Recke Stiftung. Die Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH wird laut einer Bescheinigung des Jugendamtes Düsseldorf von dort seit Jahren gefördert. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19.06.2019 liegt dem Fachdienst Frühkindliche Bildung vor.

Die Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH betreibt zur Zeit 7 Kindertagesstätten, 3 in Düsseldorf, 2 in Mülheim an der Ruhr und zwei in der Stadt Ratingen, sowie ein Kindertagespflege-Nest in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Für den Vorstand wurde der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe von nachfolgenden Personen gestellt:

- Frau Petra Skodzig (Geschäftsführerin)
- Herr Michael Mertens (Geschäftsführer)
- Frau Marta Gaida (Prokuristin)

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Gemäß Ziffer 4 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein wurde überprüft, ob nachfolgende Voraussetzungen für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der anzuerkennende Träger selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringt, d.h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt. Als solche kommen *nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen* in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt.

Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

- Hier wurden zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
 - Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers
 - Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse
 - Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a mitzuwirken
 - Sicherstellung der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, gegeben ist.

Die Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH hat ihrem Antrag überdies gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Unterlagen und Nachweise beige-

fügt:

- Satzung der Graf-Recke-Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH und der Graf-Recke Stiftung
- Beglaubigte Ausfertigung des Freistellungsbescheids des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH
- Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf
- Erweiterte Führungszeugnisse der antragstellenden Vorstandsmitglieder ohne Eintragung
- Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der frühkindlichen Bildung, innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister